

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 20. September 1977

132. Stück

472. Verordnung: Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

472. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. August 1977 zur Durchführung des Abkommens vom 2. Oktober 1974 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Zur Durchführung des Abkommens vom 2. Oktober 1974, BGBl. Nr. 384/1975, zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) wird verordnet:

Entlastung von der Kapitalertragsteuer in Österreich

§ 1. (1) Bei Einkünften, die gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in Österreich der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist der volle Steuerabzug auch von den Einkünften solcher Personen vorzunehmen, die gemäß Artikel 4 des Abkommens in der Volksrepublik Polen ansässig sind.

(2) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Rückerstattung jener Beträge an Kapitalertragsteuer zu begehren, die über das nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens zulässige Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(3) Der Anspruch auf Steuerrückerstattung gemäß Absatz 2 steht nur jener Person zu, die im Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte das Recht auf Nutzung der diese Einkünfte abwerfenden Kapitalanlagen besaß.

(4) Steuerrückerstattungsanträge sind unter Verwendung der Vordrucke R-PL 1 (Anlage) geltend zu machen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die besteuerten Einkünfte zugeflossen sind, bei der für die Einkommensbesteuerung des Antragstellers zuständigen polnischen Steuer-

behörde einzureichen. Entstehen im Lauf eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie möglichst zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Ansprüche aus drei Jahren können in einem Antrag zusammengefaßt werden. Soweit jedoch die in Österreich ansässigen Ertragschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, sind gesonderte Anträge einzureichen.

(5) Jedem Antrag sind Belege über den Bezug der Einkünfte anzuschließen. Wird der Antrag durch einen Vertreter unterzeichnet, so ist eine Vollmacht des Anspruchsberechtigten (Absatz 3) beizulegen.

(6) Die polnische Steuerbehörde bestätigt zutreffendenfalls auf der ersten Antragsausfertigung, daß der Antragsteller in der Volksrepublik Polen ansässig ist. Der Antrag ist sodann vom Antragsteller in zweifacher Ausfertigung unter Anschluß sämtlicher Belege sowie einer allfälligen Vollmacht bei jenem Finanzamt einzureichen, das für die Veranlagung des Ertragschuldners zur Körperschaftsteuer in Österreich zuständig ist.

(7) Das im Absatz 6 bezeichnete Finanzamt entscheidet über den Antrag. Es hat die erste Ausfertigung des Antrages zu den Akten zu nehmen; die zweiten Ausfertigungen aller im Kalenderjahr bewilligten Anträge sind dem Bundesministerium für Finanzen am Schluß jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

Entlastung von der Quellenbesteuerung in der Volksrepublik Polen

§ 2. (1) Der in Österreich wohnhafte Empfänger von Dividenden legt zur Herbeiführung der Entlastung von der polnischen Steuer der die Dividenden zahlenden polnischen Gesellschaft eine Wohnsitzbescheinigung vor. Auf Grund dieser Wohnsitzbescheinigung wird die Gesellschaft den Abzug der polnischen Steuer zum ermäßigten Satz (Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens) vornehmen.

(2) Die in Absatz 1 angeführte Bescheinigung wird in folgender Form erteilt:

Finanzamt
(Ort) (Ausstellungsdatum)

WOHNSITZBESCHEINIGUNG

Es wird hiemit bestätigt, daß
(Vorname und Name bzw. Firma)

....., in,
(Postleitzahl) (Ort)

....., am
(Straße, Gasse, Platz, Nr.) (Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte)

im Sinne von Artikel 4 des Abkommens vom 2. Oktober 1974 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Österreich ansässig war.

Androsch

R-PLI**Antrag auf Rückerstattung**

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem
KapitalvermögenPolnisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen
vom 2. Oktober 1974, BGBl. Nr. 384/19751. Ausfertigung für das
Finanzamt**I. ANTRAGSTELLER**

Name und Vorname oder Firma:

Beruf:

Anschrift (Straße, Nr.):

Wohnsitz oder Sitz (Ort):

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse):

Vollmacht vom der 1. Ausfertigung beigeschlossen.

Reserviert für die
österreichische
Steuerbehörde**II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN**

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt?.....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt?.....
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen?.....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt?.....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen?
6. Bemerkungen:

III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragschuldnern

1. Ausfertigung

mit Sitz im Land Wien :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Oberösterreich :	das Finanzamt Linz
mit Sitz im Land Niederösterreich :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Salzburg :	das Finanzamt Salzburg
mit Sitz im Land Burgenland :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark :	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Kärnten :	das Finanzamt Klagenfurt	mit Sitz im Land Tirol :	das Finanzamt Innsbruck
		mit Sitz im Land Vorarlberg :	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
			2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)

IV. BESTEUERTE ERTRÄGE

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs*)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S	
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben, genügt Angabe „vor 19.....“.					Summe der steuerbelasteten Beträge:	S
					Rückerstattungsanspruch:	S

Bestätigung der polnischen Finanzstelle:
Poświadczenie polskiego organu finansowego:

Es wird bestätigt, daß der Antragsteller an den in Spalte 6 angegebenen Daten in Polen seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 4 des Doppelbesteuerungsabkommens hatte.

Poświadcza się, że wnioskodawca w datach wymienionych w rubryce 6, miał w Polsce miejsce zamieszkania — siedzibę w rozumieniu art. 4 Umowy o zapobieżeniu podwojnemu opodatkowaniu.

Ort und Datum:
miejscowość i data

Stempel und Unterschrift:
Pieczęć i podpis

Leer lassen für die österreichischen Steuerbehörden

VERFÜGUNG

Rückerstattung wird bewilligt für

S

In Worten:

Datum:

Unterschrift:

Bescheid:

Zahlungsauftrag:

R-PL1

Antrag auf Rückerstattung

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen

Polnisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1974, BGBl. Nr. 384/1975

2. Ausfertigung für das
B. M. f. F. Wien

<p>I. ANTRAGSTELLER</p> <p>Name und Vorname oder Firma:</p> <p>Beruf:</p> <p>Anschrift (Straße, Nr.):</p> <p>Wohnsitz oder Sitz (Ort):</p> <p>Allfälliger Vertreter (Name, Adresse):</p> <p>Vollmacht vom der 1. Ausfertigung beigeschlossen.</p>	<p>Reserviert für die österreichische Steuerbehörde</p>
--	---

II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt?.....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt?.....
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen?.....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt?
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen?
6. Bemerkungen:

III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragschuldnern

2. Ausfertigung

mit Sitz im Land Wien :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Oberösterreich :	das Finanzamt Linz
mit Sitz im Land Niederösterreich :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Salzburg :	das Finanzamt Salzburg
mit Sitz im Land Burgenland :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark :	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Kärnten :	das Finanzamt Klagenfurt	mit Sitz im Land Tirol :	das Finanzamt Innsbruck
		mit Sitz im Land Vorarlberg :	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich) 2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)

IV. BESTEUERTE ERTRÄGE

Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	Beleg Nr.	Datum des Erwerbs*)	Dividende %	Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	S	
1	2	3	4	5	6	7	
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben, genügt Angabe „vor 19.....“.						Summe der steuerbelasteten Beträge: S	
						Rückerstattungsanspruch: S	

Vom Finanzamt einzusetzen:

Rückerstattung wurde am im Betrag von S bewilligt.

R-PLI

Antrag auf Rückerstattung

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen

Polnisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1974, BGBl. Nr. 384/1975

Kopie für den Antragsteller

ANTRAGSTELLER

Name und Vorname oder Firma:

Beruf:

Anschrift (Straße, Nr.):

Wohnsitz oder Sitz (Ort):

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse):

Vollmacht vom der 1. Ausfertigung beigeschlossen.

II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt?.....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt?.....
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen?.....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt?.....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen?
5. Bemerkungen:.....
.....
.....

III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragschuldnern

mit Sitz im Land Wien :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Oberösterreich :	das Finanzamt Linz
mit Sitz im Land Niederösterreich :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Salzburg :	das Finanzamt Salzburg
mit Sitz im Land Burgenland :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark :	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Kärnten :	das Finanzamt Klagenfurt	mit Sitz im Land Tirol :	das Finanzamt Innsbruck
		mit Sitz im Land Vorarlberg :	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
			2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)

IV. BESTEUERTE ERTRÄGE

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs*)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S	
					6	7	
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben, genügt Angabe „vor 19.....“.					Summe der steuerbelasteten Beträge:	S
					Rückerstattungsanspruch:	S

**Durchschrift
für den
Antragsteller**